

5. Seine Behinderung mußte Gundulf nicht daran gehindert haben, in seinem späteren Leben *dux* zu werden, solange er reiten konnte, und dies war nachweislich der Fall, ja wir können sogar schließen, daß er ein kühner Reiter war und daß er beide Unfälle soweit überwand, daß er zu einem auch körperlich eigenständigen Leben genas. Für einen Heerführer waren Loyalität zu seinem König und organisatorische Fähigkeiten wichtiger als körperliche Unversehrtheit¹⁵⁴. Auch sein Eintritt in den Klerus von Tours und seine spätere Hinwendung zum weltlichen Amt des *dux* wahrscheinlich unter Beibehaltung seiner geistlichen Würden, welcher Art diese zu dem Zeitpunkt immer gewesen sein mögen, stehen im 6. Jahrhundert nicht im Widerspruch zueinander. Vielmehr ist eine Fortsetzung auch seiner geistlichen Laufbahn durchaus nicht unwahrscheinlich. Erinnert sei an die beiden Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap, von denen Gregor erzählt, sie hätten nicht das himmlische Kreuz als Waffen geführt, sondern weltliche Waffen benutzt. Der Grund für die Anklagen gegen sie war nicht die Unvereinbarkeit von weltlichem und kirchlichem Amt, sondern die eigenhändig ausgeführte Tötung von Menschen und andere Verbrechen¹⁵⁵. Noch bemerkenswerter wird dieser Vergleich, wenn man erfährt, daß ebendiese beiden von Bischof Nicetius von Lyon, dem Bruder unseres Gundulf, erzogen worden waren¹⁵⁶. Sollten sie in Gundulf ein Vorbild gehabt haben, soweit es die Ausübung zugleich

S. 377-395, S. 382) gingen auch Chlothar I. und sein Sohn Sigibert I. *quasi devotio-nis causa* nach Tours. Hierzu siehe auch unten S. 38 (6.) und 41. – Zu Karl d. Gr.: *Annales regni Francorum*, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6], 1895) ad. a. 800, S. 111. Siehe oben S. 29.

154) Man muß auch bedenken, daß die Wahrscheinlichkeit der körperlichen Unversehrtheit damals sehr viel geringer war als heute, da Unfälle besonders in Kindheit und Jugend sehr oft zu lebenslangen Behinderungen führten.

155) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) IV 42, S. 175,13-14: *Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius fratres atque episcopi, qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saeculari armati, multos manibus propriis, quod peius est, interfecisse referuntur*. Zu den Verfahren gegen die Bischöfe WEIDEMANN, *Kulturgeschichte 1* (wie Anm. 12) S. 125 f. Über Kriegsdienste von Bischöfen im 8. Jh. vgl. Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte 2.* neu bearb. von Claudius Freiherr VON SCHWERIN (²1928) S. 287.

156) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) V 20, S. 227,6-9: *Hi enim a sancto Nicetio Lugdunensi episcopo educati diaconatus officio sunt sortiti; huiusque tempore Salonius Ebredunensis urbis, Sagittarius autem Vappinsis ecclesiae sacerdotes statuuntur*. Vgl. VII 28, VII 34, VII 37-39, S. 346,17-18, 354,13-15, 359,14-15, 360,5-362,21.